

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen, die nur auf unserer Homepage veröffentlicht sind

www.amt-crivitz.de/Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für das Wahlgebiet Bülow
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dömitz für das Haushaltsjahr 2018
- Bekanntmachung einer Widmungsverfügung der Gemeinde Plate
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schweriner See/Obere Sude“
- Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobin am See

Bekanntmachung der Gemeinde Zapel

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Krummes Moor“ der Gemeinde Zapel

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Zapel am 19.06.2018 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Krummes Moor“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 28.08.2018, Az: BP 170066 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Krummes Moor“ tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

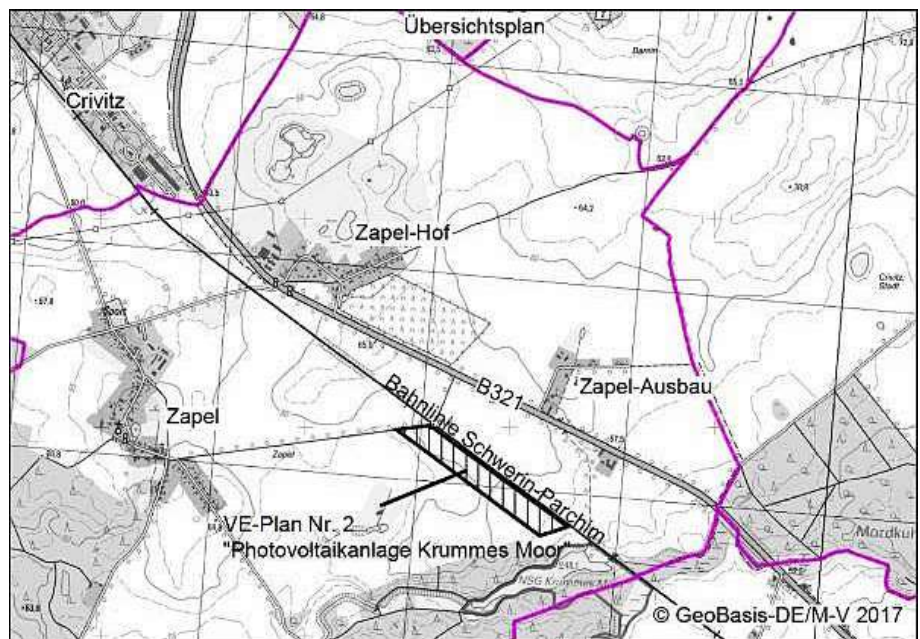
Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Photovoltaikanlage Krummes Moor“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 umfasst eine Teilfläche aus dem Flurstück 63 in der Gemarkung Zapel Dorf in der Flur 2, mit einer Fläche von ca. 9,0 ha. Das Plangebiet liegt südöstlich der Zufahrt nach Zapel-Dorf. Es erstreckt sich in einer Tiefe von ca. 120 m entlang der südwestlichen Seite der Bahnstrecke Crivitz-Parchim zwischen zwei Wegeflurstücken.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zapel geltend gemacht worden sind.

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Übersichtsplan



werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zapel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Im Original gez.

H.-W. Wandschneider
Bürgermeister
Gemeinde Zapel